

Sehr geehrter Herr Eder!

Vielen Dank für Ihre Nachricht!

Als zuständiger Fachreferent darf ich Ihnen wie folgt antworten:

In der übermittelten Anfrage werden drei Rollgeräte dargestellt, wobei das erste und das zweite als Rollschuhe einzuordnen wären und nur das dritte als Rollskier (wobei man alleine aus der Abbildung noch nicht erkennen kann, wie diese funktionieren).

Für Rollschuhe gibt es eine klare rechtliche Regelung (§ 88a StVO).

Für Rollskier gilt, dass das als sportliche Ausübung auf Straßen zu betrachten ist (gleichgesetzt mit dem Spielen); die rechtlichen Rahmenbedingungen sind auch hier klar, dh es ist überall dort zulässig, wo das Spielen erlaubt ist. Eine Erweiterung der Regelungen wird nicht für sinnvoll erachtet, da mit der Benutzung auch ein enormer Platzaufwand verbunden ist.

Ergänzend ist zu bemerken, dass es grundsätzlich für die Behörden möglich ist, Fahrbahnen unter den Voraussetzungen des § 87 StVO für den Sport freizugeben. Sollte daher in bestimmten Gegenden ein gesteigertes Bedürfnis diesbezüglich vorliegen, ist auch das als Lösungsmöglichkeit zu sehen.

Hinsichtlich der zweiten Darstellung der Rollschuhe ist dieses Anliegen bereits vor ca. 10 Jahren an das BMVIT herangetreten worden; in einer umfassenden Erledigung wurde bereits damals dargelegt, wie diese rechtlich einzuordnen sind und dass eine gesetzliche Änderung nicht beabsichtigt ist. Die Rahmenbedingungen haben sich seither nicht geändert.

Mit besten Grüßen,

**Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie**  
Kabinett des Bundesministers Ing. Norbert Hofer

**Roland ESTERER, BSc MSc**  
Referent

Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Tel.: +43 1 711 62-658110  
Mobil: +43 664 8569364  
E-Mail: [roland.esterer@bmvit.gv.at](mailto:roland.esterer@bmvit.gv.at)  
[www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at)

[www.eu2018.at](http://www.eu2018.at)

